

# INFO - Blatt

## Dieselmotoremissionen ( DME )

Dieselmotoremissionen (DME) sind im Tierversuch eindeutig krebserzeugend. Sie wurden deshalb bereits 1986 in Abschnitt III, Gruppe A 2 der „**MAK-, TRK-Wert-Liste**“ (TRGS 900) und in das „**Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe**“ (TRGS 905) aufgenommen.

Nach § 45 UVV „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1) und § 36 „**Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Arbeitsstoffe**“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 „**Dieselmotoremissionen**“ müssen DME deshalb in Arbeitsbereichen, bei Auftreten von gefährlichen Mengen, an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Unter den Begriff Arbeitsbereiche fallen auch Fahrzeughallen von Feuerwehrfahrzeugen.

Gefährliche Mengen von DME sind in der Regel dann anzunehmen, wenn mehr als ein großes Fahrzeug mit Dieselmotor in einem Feuerwehrhaus untergestellt wird. DME in höheren Konzentrationen treten insbesondere beim Starten, Füllen der Druckluftbremsanlage und beim Anfahren auf.

Die Installation einer zentralen Druckluftversorgung für die Feuerwehrfahrzeuge verhindert nicht das Austreten von DME in die Fahrzeughalle. Lediglich die Standlaufzeit der Fahrzeuge wird dadurch verkürzt. Insofern ist diese Maßnahme primär unter einsatztaktischen Aspekten zu sehen.

Die Schutzmaßnahme „Absaugung“ ist insbesondere dann durchzuführen, wenn in der Fahrzeughalle auch die persönlichen Schutzausrüstungen untergebracht sind.

Wenn Arbeiten bei laufendem Motor in einer Fahrzeughalle durchgeführt werden, ist eine Absaugung immer erforderlich.